

Kanton Solothurn

Gemeinde Riedholz

# Kantonale Spezialzone für eine Inertstoffdeponie Attisholz



## Sonderbauvorschriften

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Planaufgabe vom : \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Der Staatsschreiber: \_\_\_\_\_

## § 1 Zweck

Voraus-  
setzungen

1) Gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), die kantonale Deponieplanung und den kantonalen Richtplan werden im Gebiet Attisholz die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Inertstoffdeponie als regionale Entsorgungsanlage geschaffen. Die im kantonalen Richtplan ausgewiesene Inertstoffdeponie Attisholz dient der Deckung des Deponiebedarfs von Inertstoffen im Entsorgungsgebiet I1 der Regionen Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt. Das Projekt liegt auf dem Gebiete der Gemeinde Riedholz.

Nutzungs-  
planung

2) Die Nutzungsplanung dient folgenden Zwecken:  
– Abbau von Kies zwecks Schaffung von Deponievolumen  
– Betrieb einer Inertstoffdeponie  
– Ablagerung von unverschmutztem Aushub  
– Wiederherstellung des Geländes im betroffenen Gebiet.

## § 2 Geltungsbereich

Gestaltungs-  
plan

1) Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten innerhalb des auf dem Plan angegebenen Bereichs.

## § 3 Bewilligungen

1) Zur Erlangung der Baubewilligung ist ein ordentliches Baugesuch notwendig. Die Errichtungsbewilligung gemäss Technischer Verordnung für Abfälle (TVA Art. 25) wird im Rahmen der Baubewilligung erteilt. Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Gesuch für den Kiesabbau einzureichen.

Bau- und  
Abbau-  
bewilligung

2) Zuständig für die Erteilung der Bau- und Abbaubewilligung ist das kantonale Bau-Departement (§ 135 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn PBG).

Betriebs-  
bewilligung

3) Die Betriebsbewilligung (TVA Art. 26) ist gesondert einzuholen. Sie wird vom Amt für Umweltschutz erteilt und soll möglichst gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet werden.

Rodungs-  
bewilligung

4) Die Rodungsbewilligung wird vom BUWAL erteilt und gleichzeitig mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes eröffnet.

## § 4 Nutzung

1) Das im kantonalen Gestaltungsplan bezeichnete Gebiet ist eine Spezialzone für eine Inertstoffdeponie. Sie ist aufgeteilt in die Baubereiche: Inertstoffdeponie und Baubereich für Installationen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten und Betriebsgebäude.



## § 5 Erschliessung

- Strasse 1) Die bestehende Zufahrt in das Gruben- und Deponieareal erfolgt von Süden ab der Attisholz-Flumenthal-Strasse. Die deponieinterne Erschliessung verläuft auf einer Rampe entlang der östlichen Grubenwand.
- Leitungen 2) Zur Ver- und Entsorgung sind folgende Anlagen notwendig:  
– Anschlüsse an Trinkwasser, Elektrizität und Telefon  
– Anlagen zur Entsorgung sämtlicher anfallenden Wässer (Deponiesickerwässer, Oberflächenwässer, Strassenentwässerung nach Abschluss der Deponie) sowohl im Normal- wie auch im Störfall nach der technischen Verordnung für Abfälle (TVA).
- Kosten 3) Die Bau- und Betriebskosten für die Erschliessungsanlagen trägt der Deponiebetreiber.



## § 6 Kiesabbau

- 1) Die Bewilligung für den Kiesabbau kann nur zusammen mit der Deponiebewilligung erteilt werden. Der Kiesabbau erfolgt ausschliesslich zur Schaffung von Deponievolumen.
- 2) Der Kiesabbau an der Westflanke erfolgt bis zum Waldweg und wird im Bewilligungsverfahren für den Abbau und die Deponie bestimmt. Die Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) sind anzuwenden.

## § 7 Inertstoffdeponie

- Areal 1) In den im Plan angegebenen Bereichen ist die ordnungsgemässe Ablagerung von Inertstoffen erlaubt.
- Volumen 2) Das Gesamtvolumen der Inertstoffdeponie ist auf 340'000 m<sup>3</sup> begrenzt.
- Auffüllbereiche 3) Die Auffüllung der Inertstoffdeponie erfolgt in zwei Bereichen. Zuerst wird der nördliche Bereich mit einem Nutzvolumen von 120'000 m<sup>3</sup> verfüllt, anschliessend der zweite südliche Bereich mit einem Nutzvolumen von 220'000 m<sup>3</sup>.
- Stoffgruppen 4) Die Ablagerung der betriebsinternen ARA-Asche der Cellulose Attisholz AG hat getrennt von den übrigen, vorwiegend aus Rückständen der Bauabfallsortierung stammenden mineralischen Bauabfällen von Fremdlieferanten zu erfolgen. Für die Trennung sind in beiden Deponiebereichen für die mineralischen Stoffe separate Kompartimente zu schaffen.

## § 8 Ablagerung von sauberem Aushub

- Materialdepot 1) Das beim Kiesabbau anfallende Abraummateriale wird auf dem östlich angrenzenden Gelände der Cellulose Attisholz AG im Materialdepot für Abraum gelagert und zur Rekultivierung der Inertstoffdeponie verwendet.



## § 9 Baubereich für Installationen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten und Betriebsgebäude

- Infrastruktur 1) Im Gestaltungsplan ist ein Bereich für das Betriebsareal vorgesehen. Darin sind u.a. enthalten:
- Unterstände und Gebäude für die betriebsnotwendigen Maschinen und den Reparaturdienst
  - Büro- und Sozialräume
  - Installationen für die Eingangs- und Betriebskontrolle
  - Installationsplatz für den Baubetrieb
  - betriebsnotwendige Einrichtungen für die Aufbereitung, Sortierung und Zwischenlagerung von Abfällen oder Abfall-Komponenten
  - Sammel- und Absetzbecken für Deponiesickerwasser.

## § 10 Kontrollen

- Generelle Bewilligung 1) Für ARA-Asche der Cellulose Attisholz AG sind generelle Bewilligungen bei den Behörden einzuholen. Darin werden die Intervalle zum Nachweis der Inertstoffqualität festgelegt. In diese Bewilligungskategorie fallen auch nicht wiederverwertbare Bauabfälle.

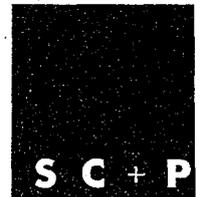
- Einzelbewilligungen 2) Für Fremdanlieferungen von Inertstoffen sind Einzelbewilligungen pro Lieferant bei den Behörden einzuholen.

- Zulassungs- und Sperrliste 3) Durch eine Zulassungs- und Sperrliste der erlaubten und verbotenen Abfallstoffe ist sicherzustellen, dass nur bewilligte Materialien abgelagert werden. Die Zulassungs- und Sperrliste ist dem Deponiepersonal sowie den Lieferanten bekannt zu machen.

- Kontrollen 4) Das angelieferte Material ist durch das Deponiepersonal wie folgt zu kontrollieren:
- bei der Abgabe des Deponiescheins durch Kontrolle der Übereinstimmung mit der Ablagerungsbewilligung
  - beim Ablad der Ladung auf der Deponie durch visuelle Kontrolle auf nicht zulässige Fremdstoffe
  - beim Einbau des Materials in den Deponiekörper.

Zurückweisung 5) Nicht bewilligungskonforme Materialien sind zurückzuweisen. Die gesetzeskonforme Entsorgung oder Zuweisung dieser Materialien an Aufbereitungs-/Sortieranlagen ist zu veranlassen.

Zugang 6) Der Zugangsbereich zur Inertstoffdeponie ist zu umzäunen und mit einem verschliessbaren Tor zu versehen. Zutritt zur Deponie ist nur während der Öffnungszeit zu erlauben. Während der Öffnungszeit ist das ausgebildete Deponiepersonal anwesend.



### § 11 Endgestaltung und Folgenutzungen

Topographie 1) Die im Plan "Endzustand" angegebene Topographie ist bindend. Das beim Kiesabbau entnommene Oberbodenmaterial wird für die Rekultivierung verwendet.

Folgenutzung 2) Die Folgenutzung des rekultivierten Geländes wird in Absprache mit den kantonalen Behörden geregelt. Grundlage ist das Endgestaltungskonzept des Amtes für Raumplanung und des Kantonsforstamtes vom Mai 1998 (Beilage SO 800 /D-07). Die Details werden im Baubewilligungsverfahren geregelt.  
Für die Ersatzaufforstung gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung. Das Einbringen des Oberbodens hat nach den Richtlinien des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) zu erfolgen. Die Wiederbewaldung soll primär durch natürliche Sukzession erfolgen. Auf 20 - 25% der Fläche sind gruppen- oder truppweise Pflanzungen mit Eichen und Buchen vorzusehen. Die Wiederbewaldung ist möglichst rasch einzuleiten und in sinnvollen Etappen entsprechend dem Deponiefortschritt zu erweitern. Rodungen und Aufforstungen sind gemäss den Weisungen des zuständigen Kreisförstern auszuführen.

Sicherheitsleistung 3) Für die Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten werden in der Betriebsbewilligung des Amtes für Umweltschutz Rückstellungen verlangt. Die Höhe der Rückstellungen wird vom Amt für Umweltschutz aufgrund der eingereichten Kostenschätzung im Rahmen der Betriebsbewilligung festgelegt. Sie sind durch eine unbefristete und unwiederrufliche Bankgarantie einer schweizerischen Grossbank sicherzustellen.

### § 12 Gewässerschutz

Lagerung 1) Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten erfolgt gemäss den Bestimmungen der eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV) und der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

Auftanken 2) Das Auftanken und Parken der Arbeitsmaschinen ausserhalb der

Arbeitszeit hat auf einem dichten Platz mit Entwässerung über einen Ölabscheider zu erfolgen.

Überwachung 3) Zur Überwachung des Deponiesickerwassers dient der Kontrollschacht im Stirnbereich der Inertstoffdeponie. Zur Überwachung des Grundwassers sind im Unterstrombereich der Deponie zwei Beprobungsstellen mit Piezometerrohren einzurichten. Proben sind zweimal jährlich zu nehmen. Das detaillierte Untersuchungsprogramm ist im Rahmen der Betriebsbewilligung festzulegen.



### § 13 Vorkehrungen gegen übermässige Immissionen

Luft und Lärm 1) Der Deponiebetreiber ist für möglichst geringe Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm besorgt. Auf dem Areal sind Maschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Staub 2) Staubentwicklungen der Inertstoffe beim Einbau in den Deponiekörper sind gering zu halten. Bei langanhaltenden trockenen Wetterverhältnissen sind geeignete Massnahmen zur Staubbekämpfung zu ergreifen (z.B. Befeuchtung des Materials).

### § 14 Geltungsdauer

Inkrafttreten 1) Der kantonale Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die entsprechenden kantonalen Behörden in Kraft.

Dauer 2) Die Betriebsdauer der Deponie ist auf ca. 30 Jahre veranschlagt. Mit der Vollendung der Wiederherstellung treten Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften wieder ausser Kraft.

### § 15 Deponienachsorge

Langzeithaftung 1) Die Deponienachsorge (ordentliche Nachsorge und Störfallnachsorge) richtet sich nach den Grundsätzen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1604 des Kantons Solothurn vom 3. Mai 1993. Sie wird mit der Erteilung der Betriebsbewilligung geregelt.

TVA 2) Gemäss Technischer Verordnung für Abfälle (TVA) beträgt die Mindestdauer für die Überwachung der Anlage und der Umwelt bei Inertstoffdeponien 5 Jahre. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten der ordentlichen Nachsorge während der Betriebszeit durch Rückstellungen vorzuspüren.

Höhe der Rückstellungen 3) Die Höhe der erforderlichen Rückstellungen für die ordentliche Nachsorge und die Anforderungen an die Störfallnachsorge (z.B. Versicherungslösung für die Betriebs- und Nachbetriebsphase) werden im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung durch das Amt für Umweltschutz festgelegt.

